

# **Satzung**

des

**Tennisclub „Rot-Weiß“ Gerbrunn, Gieshügeler Straße**  
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2014

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß e.V.“ und hat seinen Sitz in Gerbrunn. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der „Tennisclub Rot-Weiß“ bezweckt die Förderung und Hebung des Amateur-Tennisports. Er will der Volksgesundheit dienen, die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit heben und die Sporterziehung der Jugend fördern. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein ohne wirtschaftliche Interessen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige, kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes betreibt der Verein die Pflege des Tennisports auf den Tennisplätzen an der Gieshügeler Straße durch Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebes, Werbeveranstaltungen und Versammlungen.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des „Tennisclub Rot-Weiß“ kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft gliedert sich wie folgt:

- a) Ehrenmitglieder
- b) unterstützende Mitglieder
- c) aktive Mitglieder
- d) Jugendliche

(2) Mitglieder, die sich um den Club oder den deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die den Club und seine Zwecke fördern, ohne den Tennissport zu betreiben.

(4) Aktive Mitglieder sind diejenigen Personen, die den Tennissport betreiben, ohne Jugendliche im Sinne dieser Satzung zu sein.

(5) Jugendliche sind diejenigen Mitglieder, die am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 5 Aufnahme in den Verein

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag, der aus drei Personen besteht und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Bewerbers endgültig über die Aufnahme. Bei erstmaliger Aufnahme in den Verein und bei Umwandlung von unterstützender zu aktiver Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Aufnahme als unterstützendes Mitglied sowie die Umwandlung von unterstützender Mitgliedschaft in aktive Mitgliedschaft nach mehr als fünfjähriger Mitgliedschaft als unterstützendes Mitglied bedarf keiner Aufnahmegebühr.

(3) Die Vorstandschaft kann auf begründeten Antrag ganzen oder teilweisen Erlass der Aufnahmegebühr beschließen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere wird durch die Beitragsordnung geregelt. Die Entrichtung der Beiträge hat jährlich im Voraus zu erfolgen. Die Beiträge sind bis spätestens zum 01.04. eines jeden Jahres zu bezahlen. Mitglieder, die ihren Beitrag spätestens zum 01.04. nicht bezahlt haben, haben bis zur Zahlung des Gesamtbeitrages keine Spielberechtigung. Mitglieder, die mehr als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, haben einen Mahnzuschlag von 10% ihres Jahresbeitrages zu entrichten.

(2) Die Vorstandschaft kann auf Antrag über die Beitragsordnung hinaus Beitragsermäßigung oder -erlass beschließen. Dies gilt insbesondere für aktive Mitglieder, die wegen ihrer beruflichen Ausbildung noch wirtschaftlich abhängig sind (Schüler, Studenten, Lehrlinge usw.) und für kinderreiche Familien.

## § 7 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Spielordnung zu benutzen. Das Recht zur Benutzung der Spielanlage kann von der Vorstandschaft durch eine Spielordnung generell geregelt bzw. eingeschränkt werden.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke und Ziele des Vereins im Rahmen dieser Satzung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Anordnungen der Vereinsorgane und Ausschüsse zu beachten und die festgesetzten Jahresbeiträge pünktlich zu entrichten.

(2) Sportliches und faires Verhalten ist selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes.

## § 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Kündigung,
- c) durch Ausschluss.

(2) Im Todesfalle werden noch offenstehende Beiträge gestrichen. Die Beendigung durch Kündigung muss bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das nächste Kalenderjahr per Einschreiben zu Händen des Vorstandes erfolgen. Das gleiche gilt für den Wechsel der Mitgliedschaft von unterstützender Mitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft und umgekehrt.

(3) In begründeten Fällen wie Krankheit, Ortswechsel usw. kann die Vorstandschaft eine Kündigung bis zum 01.04. des laufenden Jahres anerkennen. Das gleiche gilt für Wechsel von aktiver zu unterstützender Mitgliedschaft und umgekehrt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das laufende Kalenderjahr unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur bei groben Verstößen gegen die Satzung, grob vereinschädigendem Verhalten, wiederholtem Nichtbefolgen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder bei Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese bereits zwei Monate fällig sind und einmal schriftlich angemahnt wurden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss der Vorstandschaft kann von dem Betroffenen binnen eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen endgültig.

## §10 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ältestenrat
- e) der Aufnahmeausschuss

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

## §11 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Schatzmeister
- c) dem Sportwart
- d) den Jugendwarten für die weibliche und männliche Jugend
- e) dem Schriftführer

(1a) Die Vorstandschaft entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen (§ 10 Abs. 1 Buchst. c) bis e) der Satzung) zur Entscheidung zugewiesen sind.

(2) Die Vorstandschaft ist berechtigt, weitere Personen in besonderen Fragen zur Beratung heranzuziehen. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.

(4) Die Vorstandschaft wahrt und fördert das Wohl des Vereins im Sinne und nach Maßgabe dieser Satzung. Sie hat das Recht, im Falle von Verstößen gegen Satzung oder Spielordnung disziplinarische Maßnahmen zu verhängen. Diese Maßnahmen erfolgen nach vorheriger Anhörung der oder des Betroffenen. Dem Betroffenen steht das Recht zu, den Ältestenrat binnen sieben Tagen anzurufen. Die Anrufung des Ältestenrates hat aufschiebende Wirkung. Der Ältestenrat entscheidet nach Anhörung der Vorstandschaft und des Betroffenen binnen sieben Tagen endgültig.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zwar jeder für sich. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten darf, wenn dieser verhindert ist. Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. und 2. Vorsitzenden nur in deren Verhinderungsfall.
- (6) In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende allein entscheiden, jedoch ist sodann die Vorstandschaft unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Der Sportwart ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich, insbesondere für die Einteilung der Plätze, Ausrichtung von Turnieren, Aufstellung der Mannschaften und Durchführung der Verbandsspiele.
- (8) Dem Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten einschließlich der Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft. Er hat insbesondere Sorge für die satzungsgemäße Einladung der Mitgliederversammlung und der rechtzeitigen Bekanntgabe von Vorstandssitzungen zu tragen. Über die Mitgliederversammlung hat er eine Niederschrift aufzunehmen, die sodann vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Schatzmeister ist für die gesamten finanziellen Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er hat rechtzeitig zur Mitgliederversammlung seinen Jahresabschluss zu fertigen und die Buchhaltung auf dem Laufenden zu halten. Der Jahresabschluss hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu entsprechen.
- (10) Je ein Jugendwart ist für den Spielbetrieb der weiblichen und der männlichen Jugend verantwortlich. In Abstimmung mit dem Sportwart sorgen die Jugendwarte für den sportlichen Einsatz, die Aufstellung und Betreuung der Jugendmannschaften und gegebenenfalls auch für deren Beaufsichtigung. Die Jugendwarte haben den Kontakt zu den Jugendwarten anderer Vereine zu halten.
- (11) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 11a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2, ihren Inhalt und ihre Beendigung trifft die Vorstandschaft.
- (4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen können Mitgliedern und Mitarbeitern des Vereins solche Aufwendungen erstattet werden, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt -, Porto -, Telefonkosten.
- (6) Der Aufwandsersatz nach Abs. 5 kann nur innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Die Aufwendungen müssen mit Belegen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwandsersatz nach Abs. 5 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 12  
Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens jeweils am 15.11. des Kalenderjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei gegebenem Anlass von der Vorstandschaft einberufen werden. Sie ist stets einzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder gegen einen Ausschussbeschluss angerufen wird, oder wenn wenigstens fünfzig volljährige Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte dies beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Die Versammlung ist innerhalb eines Monats nach Antragseintrag durchzuführen. Anträge müssen mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Vorstandschaft eingereicht werden.

(2) Die Einberufung geschieht dadurch, dass den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens zehn Tage vorher Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung durch einfachen Brief mitgeteilt wird. Eine entsprechende Anzeige in der „Main-Post“ und im „Volksblatt“ genügt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den in dieser Satzung bestimmten Entscheidungen über die

- a) Jahresberichte des 1. Vorsitzenden, des Sportwarts, des Schatzmeisters, der Vorsitzenden des Aufnahmeausschusses und des Ältestenrates;
- b) Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden;
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren in der Beitragsordnung;
- e) Wahl des Ältestenrates;
- f) Satzungsänderung, Änderung der Zwecke des Vereins;
- g) Auflösung des Vereins;
- h) Erhebung von Umlagen;
- i) Aufnahme von Darlehen und Erwerb sowie Veräußerung von unbeweglichem Vermögen;
- j) Wahl des Aufnahmeausschusses

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist zulässig. Für Satzungsänderungen, Darlehensaufnahmen und Umlagen ist eine 2/3 -Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Jedes Mitglied, das am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist stimm- und wahlberechtigt (aktives Wahlrecht); die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) erlangt das Mitglied erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Als Vorstandsmitglied (§ 10 Abs. 2) ist nur wählbar, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(7) Wahlen werden soweit die Mitgliederversammlung nicht eine offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließt, in geheimer Abstimmung vorgenommen. Die Wahl des Vorstands ist stets geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(8) Die Wahlen der Mitgliederversammlung werden durch einen Wahlausschuss geleitet, der von den erschienenen Mitgliedern durch offene Abstimmung bestimmt wird. Der Wahlausschuss besteht aus drei Personen, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bestimmen.

(9) Zur Vorbereitung, Bearbeitung oder Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft Ausschüsse eingesetzt werden. In allen Ausschüssen hat der 1. Vorsitzende Sitz und Stimme. Die Ausschüsse wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

### § 13 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sollen fünf Jahre dem Verein angehören und über vierzig Jahre alt sein. Mitglieder der Vorstandschaft dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Ältestenrates sein, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt.

(2) Er hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über disziplinarische Maßnahmen der Vorstandschaft nach Anrufung durch den Betroffenen,
- b) Vermittlung bei Differenzen von Clubmitgliedern untereinander,
- c) Vornahme der Kassen- und Rechnungsprüfung nach Abschluss des Geschäftsjahres und Berichterstattung hierüber in der Mitgliederversammlung,
- d) bei Bedarf Unterstützung der Vorstandschaft in wichtigen Vereinsfragen.

### § 14 Vereinsvermögen

(1) Das Vermögen des Vereins wird durch sein Gesamteigentum gebildet. Die Mitglieder haben in keinem Falle ein persönliches Anrecht auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei Ausschluss, Kündigung oder Auflösung des Vereins. Die Rechte der Mitglieder und evtl. Ansprüche gegen das Clubvermögen sind nicht vererb- oder übertragbar.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gerbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für sportliche Zwecke, zu verwenden hat.

(3) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

### § 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls der Mitgliederstand unter drei Personen sinkt.

(2) Die Auflösung des Vereins bzw. der Anschluss an einen anderen Verein erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung in zwei getrennten Versammlungen, die mindestens vier Wochen auseinander liegen müssen, mit jeweils dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt und nicht mehr als fünfzig Mitglieder gegen die Auflösung oder den Anschluss an einen anderen Verein stimmen oder sich der Stimme enthalten. Versammlungen, in denen die Auflösung des Vereins oder der Anschluss an einen anderen Verein auf der Tagesordnung stehen, sind durch eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder einzuberufen.

### § 16 Schlussbestimmungen

Jedem aktiven und jedem unterstützenden Mitglied des Vereins ist eine Satzung auszuhändigen. Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Gerbrunn, im November 1979

\_\_\_\_\_  
gez. 1. Vorsitzender